

§ 107 - sog. neutrales Geschäft

Wird § 107 angewandt?

Ist gutgläubiger ET-Erwerb möglich?

LM: § 107 teleolog. im Reduzieren

→ Mj. ist nicht Schutzbedürftig

→ Wertung § 165: wenn Vertretung möglich, dann erst recht Einschaltung bei neutralem Geschäft

Versuchen Kernargument kenntlich zu machen und sich zu merken; den Rest sollten Sie rekonstruieren können

Medicus: Sinn u. Zweck der Redlichkeitsvorschriften → Erwerber so stellen wie er bei Richtigkeit seiner Vorstellung steht

• Vorstellung richtig, dass Sache des Mj. → § 107 ff.

• Vorstellung richtig, dass nicht Sache des Mj. → § 932 ff. (→)

→ § 932 ff. teleolog. reduzieren

Kritik: § 932 bezieht sich aufs ET, nicht auf die Gütereinheit

§ 119 II - Beidseitiges Motivittum

Kann angefochten werden?

h M: (-), weil Zufall, wer zuerst auftritt und
nach § 122 SchdE schuldet
→ § 313 (+)

GA: (+) es fiktiv nur derjenige an, für den Geschäft
nach Vertrag ist → § 122 in Gegenzug gerichtet

aber: Gesetzesbegründung deutet auf § 313 hin
→ flexiblere Lösung

9138 II - Wucher

Tatbestand

→ 9812 I 1 F1
→ 9817
→ 9819 II



Vernetzung herstellen: zeigt auf, wo sich das Problem weiterhin auswirken kann

I. Objektiver TB

- auffälliges Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung
- Zwangslage, Unerfahrenheit usw. beim Besucher

II. Subjektiver TB

- bewusste Ausbeutung = Vorsatz

↳ ① Bewertung → Anfangsbestand: 9/38 I

1145ff. - Angebot

Def.

Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige WE,
durch die eine Person einer anderen den
Vertragschluss in einer Weise anträgt, dass
das Zustandekommen des Vertrages nur von
deren Einverständnis abhängt.

Wiederum: versuchen, nur
Kernbestandteile zu merken.

§ 823 I - Rechtsgüter

„sonstiges Recht“

→ ZUG
→ APR
→ PatG



Vergleichbare Probleme
zusammenfassen und dann auf
"Sonderkarteien" verweisen (APR,
Recht am eingerichteten und
ausgeübten Gewerbebetrieb usw.)
-> hilft, Wissen zu vernetzen

- Rechte mit absoluter Wirkung

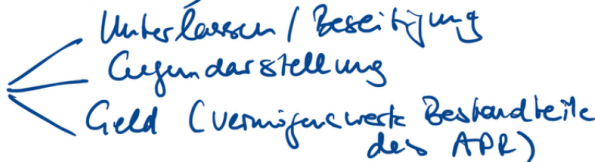


Bsp.: Grundpfand R, Anwartschaft R, Besitz (str.)

⚠ Nicht Zahnrechte (zB LaaG, APG)
Verfassungsrechte. Arg! ↗

AP2

Grundlagen

- sonstiges Recht iSd 9823 Z
- Dahmensrecht! → DW positiv feststellen!
→ Interessenabwägung
- Ableitung: Art. 1, 2 GG
- Sonderausprägungen: zB Namenrecht (912)
Recht am eigenen Bild (1122ff. BGB)
- grds. lebende Personen
- fuP str. (aber → LaeGG)
- RF differenzieren 
 - Unterlassen / Beseitigung
 - Gegendarstellung
 - Geld (Vermögenswerte Bestandteile des APR)

Welche Grundsätze gelten im Sachenrecht?

P = Publizität

A = Abstraktion

S = Spezialität

→ dinge. Rechte beziehen sich auf eine
bestimmte Sache

→ Bestimmtheit: sachverh. Verfügungen
wissen wg. ihrer Wirkung hinreichend
bestimmt sein

T = Typenzwang

A = Absolutheit